

**POSTULAT** von Renate Büchi-Wild (SP, Richterswil), Lisette Müller-Jaag (EVP, Knonau) und Françoise Okopnik (Grüne, Zürich)

betreffend Migrantinnen und Migranten als Opfer von häuslicher Gewalt

---

Der Regierungsrat wird aufgefordert, klare Kriterien zu formulieren, welche die Umsetzung des Art. 50b des Ausländergesetz (AuG) ermöglichen und für die Opfer von häuslicher Gewalt bei Migrantinnen und Migranten eine verbindliche Praxis zur Aufenthaltsberechtigung bei häuslicher Gewalt schaffen.

Renate Büchi-Wild  
Lisette Müller-Jaag  
Françoise Okopnik

Begründung:

Seit dem 1. April 2007 ist das Gewaltschutzgesetz (GSG) in Kraft. Am 14. Mai fand die erste Information zu den Auswirkungen des GSG statt. Dabei wurde klar, dass die Situation der Migrantinnen und Migranten, deren Aufenthaltsrecht durch Ehe begründet ist, ungenügend geregelt wird. Bei einer Trennung entfällt rechtlich der Grund für die Aufenthaltsbewilligung, wenn nicht mindestens drei gelebte Ehejahre in der Schweiz vorliegen. Dies wiederum bedeutet, dass Migrantinnen und Migranten, die Gewalt erleiden, sich nicht getrauen, diese anzuzeigen, aus Angst vor einem Verlust der Aufenthaltsberechtigung. Zwar besteht seit dem 1. Januar 2008 mit dem neuen Ausländergesetz unter Art. 50b die Möglichkeit, bei «wichtigen persönlichen Gründen» die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung um ein weiteres Jahr zu erhalten. Gemäss Art. 50b AuG liegen wichtige persönliche Gründe dann vor, wenn der Ehegatte oder die Ehegattin Opfer häuslicher Gewalt wurden. Die Kriterien, die im Kanton Zürich gelten sollen, sind bis jetzt aber völlig unklar. Die daraus folgende Unsicherheit bedeutet für betroffene Migrantinnen und Migranten nach einer polizeilichen Intervention zusätzlichen Stress. Das Migrationsamt sollte deshalb eine verbindliche Regelung für gewaltbetroffene Frauen schaffen, analog dem Leitfaden für häusliche Gewalt des Kantons St. Gallen.